

als juristische Definition entsprechend — überhaupt nicht als psychologische Aussage über das Wechselverhältnis von Bewußtsein und Wille aufgefaßt werden.

2. Hartmann/Dettenbom/Fröhlich weisen im einzelnen nach, daß der Begriff des Bewußtseins in sehr unterschiedlichem Sinne gebraucht wird, und bezweifeln die Verwendbarkeit dieses Begriffs wegen seiner Vieldeutigkeit²³. In bezug auf den Bewußtseinsbegriff kann jedoch nichts anderes gelten als in bezug auf den Entscheidungsbegriff: Die Strafrechtswissenschaft ist nicht an eine bestimmte Interpretation des Bewußtseinsbegriffs in anderen Wissenschaftsbereichen gebunden, sondern muß diesen Begriff entsprechend ihren spezifischen Erfordernissen bestimmen. Die Mehrdeutigkeit bzw. unterschiedliche Interpretation eines Begriffs schließt als solche seine Verwendbarkeit für das Strafrecht nicht aus, wie Lekschas in bezug auf den Entscheidungsbegriff dargelegt hat²⁴.

Wenn die Verwendung dieses Begriffs wegen seiner Vieldeutigkeit in der Vorsatzdefinition fragwürdig wäre, müßte man auch die Brauchbarkeit dieses Begriffs in anderen Bestimmungen des StGB-Entwurfs in Zweifel ziehen. Der Entwurf verwendet jedoch den Bewußtseinsbegriff in einer ganzen Reihe von Bestimmungen (so u. a. in § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 14 und nicht zuletzt in der „neuen“ Vorsatzdefinition selbst im Zusammenhang mit dem Begriff der Entscheidung). Der Begriff des Bewußtseins ist natürlich ebenso auslegungsbedürftig wie der Begriff der Entscheidung und andere Begriffe auch. Die Bestimmung seines Inhalts ist jedoch nicht so schwierig, wie es von Hartmann/Dettenbom/Fröhlich dargestellt wird. Aus der Beziehung dieses Begriffs auf die objektiven Tatumstände ergibt sich einwandfrei, welchen Inhalt das Bewußtsein haben muß. Der Begriff „Bewußtsein“ im Sinne der Vorsatzdefinition meint das Wissen, die Kenntnis der objektiven Tatumstände. So wurde er bisher immer aufgefaßt, und so wird er auch in der Mehrzahl der angeführten Bestimmungen des StGB-Entwurfs verwendet. Der Entwurf gebraucht diesen Begriff selbst synonym mit den Begriffen „bekannt waren“ (§ 7), „nicht kannte“ (§ 8) bzw. „voraussieht“ (§ 9).

Bei dieser Begriffsinterpretation treten solche problematischen Fragen wie die nach dem Verhältnis zwischen Bewußtsein, Bewußtheit und Selbstbewußtsein, Bewußtes und Unbewußtes, nach den unterschiedlichen Graden der bewußten Zuwendung usw., auf die Hartmann/Dettenbom/Fröhlich hinweisen, kaum auf. Deshalb ist auch ihre Bemerkung nicht zutreffend, daß „die Begriffe ‚Wissen* und ‚Wollen* der willkürlichen Interpretation sehr viel Spielraum“²⁵ bieten. Bisher war das in der Praxis jedenfalls nicht evident.

3. Hartmann/Dettenbom/Fröhlich wenden gegen die bisherige Vorsatzdefinition ein, daß „mit der bloßen Beschreibung der äußeren Hülle des Vorsatzes in Gestalt von Wissen und Wollen im Grunde der soziale Inhalt... der vorsätzlichen Schuld... liquidiert (ist)“²⁶. Sie plädieren für die Verwendung des Entscheidungsbegriffs, weil er „neben seinem objektiven Inhalt zugleich den wesentlichen sozialen Bezug (erfaßt), der sich beim persönlichen Verschulden stets in der Form des psychischen Prozesses verwirklicht“²⁷.

Die Vorsatzdefinition hat die funktionelle Aufgabe innerhalb der Schuldregelung, die psychischen Kriterien zu beschreiben, in denen die subjektiv verantwortungslose Haltung des Täters ihren äußeren, sichtbaren und

meßbaren Ausdruck findet. Die Erfassung des Wesens der Schuld ist nicht Aufgabe der Vorsatzdefinition, sondern der gesetzlichen Schulddefinition. Von einer Liquidierung des Schuldinhalts kann deshalb keine Rede sein.

Es ist auch zu bezweifeln, daß der Entscheidungsbegriff in semantischer Hinsicht den ihm zugewiesenen Aussagewert besitzt. Hartmann/Dettenbom/Fröhlich weisen richtig darauf hin, daß Entscheidungen im Bereiche des Sozialverhaltens mit Notwendigkeit immer zugleich bestimmte gesellschaftliche Verhaltensnormen und Bewertungen berühren und daß die Entscheidung zur Tat immer eine bestimmte soziale Qualität besitzt. Diese soziale Qualität wird jedoch begrifflich nicht durch den Entscheidungsbegriff selbst erfaßt und widergespiegelt, sondern durch entsprechende Beifügungen, wie z. B. die Begriffe „verantwortungslos“ oder „verantwortungsbeußt“. Die Tatsache, daß durch die Entscheidung zur Tat notwendigerweise die „Forderungen, die das Recht in Gestalt konkreter sozialer Anforderungen an den Menschen zur Regelung eines elementaren Sozialverhaltens erhebt“, berührt werden, bedeutet nicht, daß diese „wesentlicher (essentieller) Bestandteil des Entscheidungsbegriffs im sozialistischen Strafrecht“²⁸ werden. Die soziale Qualität des realen Entscheidungsvorgangs darf nicht mit dem semantischen Inhalt des Entscheidungsbegriffs gleichgesetzt oder in ihn hineingedeutet werden. In seinem allgemeinen Sinn, wie ihn Lekschas und Hartmann/Dettenbom/Fröhlich verstanden wissen wollen, bringt der Entscheidungsbegriff weiter nichts zum Ausdruck als die Wahl einer bestimmten Verhaltensvariante, und er kann als solcher in bezug auf sozial wertvolle, sozial verwerfliche und sozial indifferente Handlungen verwendet werden.

Zusammenfassend ist hervorzuheben: Die bisherige Vorsatzdefinition weist nicht die Mängel auf, die ihr zugeschrieben werden. Sie gibt eine exakte, jedenfalls bessere Anleitung für die Schuldprüfung im einzelnen Fall als die auf den Entscheidungsbegriff abstellende Schulddefinition. In der bisherigen Praxis hat sich diese Definition im wesentlichen bewährt. Schwierigkeiten bei der Feststellung des Vorsatzes wurzeln nicht in der Definition selbst, sondern in der Problematik der Ermittlung psychischer Vorgänge. Diese Schwierigkeiten können durch keine Neufassung der Vorsatzdefinition beseitigt werden. Die bisherige Vorsatzdefinition sollte deshalb beibehalten werden.

28 Ebenda.

Neuerscheinung aus dem Staatsverlag der DDR

Dr. habil. Hans Weber: Vergehen im Strafrecht

Ein Beitrag zum neuen Strafgesetzbuch der DDR

Etwa 130 Seiten ■ Broschiert • Preis: etwa 4,80 MDN

Das Anliegen der Arbeit ist es, ausgehend von einer konkreten Analyse der Differenziertheit der Kriminalität, zu neuen Erkenntnissen für die Charakterisierung und Klassifizierung der Straftaten zu kommen.

Zunächst setzt sich der Verfasser mit dem früheren einheitlichen Verbrechenbegriff auseinander und fordert, aus den kriminologischen Arbeiten der letzten Jahre rechtstheoretische und strafrechtliche Schlußfolgerungen zu ziehen.

Weber beschäftigt sich zwar vorrangig mit den Vergehen, ihren Ursachen, gesellschaftswidrigen Auswirkungen, der Art und Weise ihrer Begehung, der Schuld und der Persönlichkeit der Täter, gewinnt jedoch die entscheidenden Kriterien für die Differenzierung auch in ständiger Abgrenzung der Vergehen zu den Verbrechen und zu Rechtsverletzungen, die wegen ihrer unbedeutenden Auswirkungen keine Straftaten darstellen.

Der Arbeit kommt im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Diskussion des StGB-Entwurfs sowie mit der späteren Einführung und Anwendung des neuen Gesetzes in der Praxis große Bedeutung zu.

23 Hartmann / Dettenbom / Fröhlich, a. a. O., S. 218 f.

24 Lekschas, a. a. O., S. 140.

25 Hartmann / Dettenbom / Fröhlich, a. a. O., S. 221.

26 Ebenda, S. 217.

27 Ebenda, S. 221.